

Informationen für angehende Unternehmer im Güterkraftverkehr

A) Betriebswirtschaftliche Tipps zur Existenzgründung

Sie möchten sich als Güterkraftverkehrsunternehmer/in selbständig machen. Bitte prüfen Sie unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften als erstes, ob sich Ihr persönliches Engagement und Ihr Kapitaleinsatz lohnen werden. Hierzu einige Anhaltspunkte:

1. Marktsituation

Ausgangspunkt für eine Prognose Ihres wirtschaftlichen Erfolgs ist der erzielbare Umsatz. Dieser wird u.a. beeinflusst von der Konkurrenzsituation, dem Standort und auch Ihrem Können und Einsatz. Die Konkurrenzsituation ist zurzeit gekennzeichnet durch gleichbleibend niedrige Transportpreise bei steigenden Kosten. Der Prozentsatz der Geschäftsaufgaben ist deshalb im Güterkraftverkehrsgewerbe im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszweigen weiterhin überdurchschnittlich hoch. Die Gefahr, für das wirtschaftliche Überleben zu geringe Umsätze zu erzielen, ist umso größer, je höher der Anteil der Transportaufträge ist, den Sie täglich neu akquirieren müssen. Leichter ist es, wenn Sie bereits Aussicht auf feste Auftraggeber (Industrie, Handel, Spedition) und möglichst auch Umsatzzusagen haben. Prüfen Sie die Ihnen angebotenen Verträge eingehend!

2. Betriebskosten

Stellen Sie den erwarteten oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen die voraussichtlichen monatlichen Kosten Ihres späteren Unternehmens gegenüber. Das sind z.B. Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen (Reparaturen/ Ersatzteile/Wartung, Kraftstoffe, Reifen, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung). Hinzu kommen die Kosten, die auch dann entstehen, wenn Sie keine Transportaufträge haben, wie Finanzierungskosten für das Fahrzeug (Kreditkauf, Miete, Leasing), Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Steuerberatung.

3. Steuern

Die Gegenüberstellung des Umsatzes und der Kosten ergibt Ihr voraussichtliches Unternehmensergebnis. Beachten Sie, dass eventuelle Gewinne grundsätzlich gewerbesteuer- und einkommensteuerpflichtig (bei GmbH körperschaftsteuerpflichtig) sind. Die erste Steuerzahlung wird erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig, wenn der Jahresabschluss und die Steuererklärung dem Finanzamt vorgelegt werden. Bilden Sie rechtzeitig Rücklagen, damit Sie dann finanziell nicht überfordert sind.

Machen Sie am Anfang Ihres Unternehmerdaseins gegenüber dem Finanzamt keine optimistischen Gewinn-schätzungen. Sie werden sonst zu hohen Vorauszahlungen aufgefordert, die bezahlt werden müssen.

Beachten Sie bitte ferner, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge entrichtet werden müssen. Die Finanzverwaltung gibt für Existenzgründer leider keinen "Existenzgründungsbonus".

4. Lebensunterhalt

Denken Sie an Ihren Lebensunterhalt; auch als Unternehmer/in müssen Sie Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen nachkommen wie Miete für Privatwohnung/Hypothekenablösung für Privathaus, Nebenkosten (u.a. Heizung, Strom, Müllabfuhr), Ratenkredite und allgemeine Lebenshaltungskosten. Außerdem sollten Sie Ihren persönlichen Versicherungsschutz wie Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Altersvorsorge etc. in ausreichendem Maße berücksichtigen. Diese Beiträge haben Sie als Unternehmer/in aber ebenso wie den Solidaritätszuschlag allein zu tragen. Hinzu kommen z.B. Unfall- und Krankentagegeldversicherung.

5. Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Deshalb ermitteln Sie sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welche Eigenmittel Sie verfügen. Kalkulieren Sie Anlaufverluste ein. Die Kreditkosten der Banken und Sparkassen sind unterschiedlich. Holen Sie Finanzierungsangebote ein und vergleichen Sie. Öffentliche Finanzierungshilfen sind vor rechtlicher Bindung bei Ihrem Kreditinstitut zu beantragen.

Vor allem: treffen Sie erst dann verbindliche Entscheidungen, wenn Sie die Fachkundeprüfung bestanden haben und die gesamte Finanzierung steht.

6. Existenzgründungsberatung

Die IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim führt Existenzgründungsseminare durch, in denen Sie wertvolle Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung Ihres Vorhabens erhalten können. Weiterhin bieten wir Ihnen eine persönliche Beratung zu branchenspezifischen Detailfragen an. Wenden Sie sich bitte an Herrn Enno Kähler, Tel. 0541 353-316.

B) Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wenn Sie als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger, unabhängig davon, ob es sich um Pkw oder Lkw handelt) betreiben wollen, benötigen Sie dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde (s. Seite 5). **(Achtung: seit Mai 2022 gilt dies für Auslandstransporte bereits ab 2,5 t)**

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, benötigen Sie eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch „EG-Lizenz“ genannt), die Sie ebenfalls bei der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde erhalten. Diese können Sie ebenfalls für innerdeutsche Verkehre einsetzen; sie berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre).

Verkehre mit nicht zur EU /zum EWR gehörenden Drittstaaten können Sie mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder einer Gemeinschaftslizenz (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sog. bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile) oder der multilateralen CEMT-Genehmigung durchführen. Bilaterale Genehmigungen sind jeweils bei bestimmten Behörden erhältlich – bitte rufen Sie uns an. Die multilaterale CEMT-Genehmigung ist nur beim Bundesamt für den Güterkraftverkehr (www.bag.bund.de) erhältlich.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit u.a. der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie der Anlage entnehmen.

C) Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen das Eigenkapital und die Reserven Ihres Unternehmens nicht weniger als 9.000 EURO für das erste Fahrzeug und 5.000 EURO für jedes weitere Fahrzeug betragen. Für Fahrzeuge von mehr als 2,5 t bis einschließlich 3,5 t sind nicht weniger als 1.800 EURO für das erste und 900 EURO für jedes weitere Fahrzeug nachzuweisen.

2. Persönliche Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person (Verkehrsleiter) müssen Sie der Erlaubnis- bzw. Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch:

– **Anerkennung leitender Tätigkeit:**

Grundvoraussetzung ist eine **mindestens zehnjährige** leitende Tätigkeit in dem Zeitraum vor dem 4. Dezember 2009 (d.h. mindestens **im Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis zum 4. Dezember 2009**) **ohne Unterbrechung** in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt.

Die leitende Tätigkeit muss in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbracht worden sein. Sie muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Eine entsprechende Bescheinigung ist bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu beantragen. Die Gebühr beträgt zurzeit 100,00 EURO.

Für die Erteilung einer Lizenz an ein Unternehmen mit maximal 3,5 t wird die Fachkunde von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde anerkannt, wenn die Leitung eines solchen Transportunternehmens durchgehend für den Zeitraum von zehn Jahren vor dem 20. August 2020 nachgewiesen wird.

Ihr Ansprechpartner:

Heinrich Langkopf

Telefon: 0541 353-465

E-Mail: langkopf@osnabruECK.ihk.de

– **Gleichwertige Abschlussprüfungen:**

Durch eine bestandene **Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf** oder in einer **beruflichen IHK-Weiterbildung** bzw. durch bestimmte **Studienabschlüsse**.

Derzeit werden

- **Speditionskaufleute,**
- **Kaufleute im Eisenbahn- und Straßenverkehr** (Fachrichtung Güterverkehr),
- **Verkehrsfachwirt,**
- **Diplom-Betriebswirte** im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim oder im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn sowie
- **Bachelor of Arts**, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim oder im Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn

als fachlich geeignet anerkannt sofern die Ausbildung spätestens vor dem 4. Dezember 2011 abgeschlossen oder begonnen wurde.

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt zurzeit 25,00 EURO.

– **Fachkundeprüfung:**

Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie nachstehend.

D) Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungsteilen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen (Ankreuz-Fragen) und Fragen mit direkter Antwort (in Worten),
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktzahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

- schriftliche Fragen 40 %
- schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
- mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erzielt wurden.

Als Anlage ist ein Bewertungsschema beigelegt.

3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete der Prüfung sind dem beigelegten Orientierungsrahmen zu entnehmen.

4. Prüfungsgebühr

Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der Kammer. Die Gebühr beträgt, auch für jede Wiederholungsprüfung, zurzeit 200,00 EURO. Die Zahlung muss spätestens am Tag der schriftlichen Prüfung erfolgt sein. Die gezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei unentschuldigtem Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin. Eine Bearbeitungsgebühr von zurzeit 100,00 EURO wird einbehalten bei Rücktritt vom Prüfungstermin und bei Verzicht auf die Ablegung der Prüfung.

5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.



Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die Sie über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen beziehen können, weisen wir hin:

- * *Baumeister, Wolfgang/Jessen, Thorsten:*
Das Güterkraftverkehrsunternehmen: Fachwissen für Existenzgründer und zur IHK Fachkundeprüfung, Loseblatt-Ausgabe (Band 1) und Trainingsbuch (Band 2), ISBN 3-923190-59-X, Hamburg: K. O. Storck-Verlag
- * *Gehron, Werner/Kirchner, Jürgen:*
Wie werde ich Güterkraftverkehrs-Unternehmer? ISBN 3-87841-037-9, Düsseldorf: J. Fischer
- * *Jansen, Cornelius:*
Güterkraftverkehrsunternehmer - Prüfungstest. München: Heinrich Vogel
- * *Helf-Marx, Christiane:*
Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer Fachrichtung: „Güterkraftverkehr“. Oer-Erkenschwick: Hema-Marx,
- * Lehrbuch: ISBN 3-930581-00-0
- * Fragenkatalog: ISBN 3-930581-01-9
- * Lösungsbuch: ISBN 3-930581-02-7
- * Fahrzeugkostenrechnung mit Nutzungsausfall: ISBN 3-930581-04-3
- * Scharl, Konrad / Scheungrab, Karl / Durmann, Christian:
Der Güterkraftverkehrsunternehmer - Leitfaden für die Sachkundeprüfung, ISBN 3-574-26001-6, Heinrich Vogel
- * Mielenz / Trump
ABC der Buchführung für Güterkraftverkehr und Spedition, Verlag Christina Mielenz.
- * Mielenz / Trump
Der richtige Preis – Ein Kalkulationsleitfaden, Verlag Christina Mielenz.



Auswahl Verkehrsverlage

- * AVB Medienverlag GmbH & Co. KG, Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke, Tel.: 05741 9099250, E-Mail: info@evb-medienverlag.de, Web: www.avg-medienverlag.de
- * ABSV-Hema GmbH, Gahlenerstr. 250, 46282 Dorsten, Tel. 02362 9740961
- * Verkehrsverlag J. Fischer, Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf, Tel. 0211 99193-0
- * HeMa-Marx GmbH, An der Aue 20, 45739 Oer-Erkenschwick, Tel. 02368 53455 oder 02368 695641
- * Verlag Christina Mielenz, Oedenberger Str. 152, 90491 Nürnberg, Tel. 0911 591720
- * K. O. Storck Verlag, Striepenweg 31, 21147 Hamburg, Tel. 040 79713-160 bzw. -161
- * Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Neumarkter Str. 18, 81673 München, Tel. 089 43180-0



Schulungsveranstalter

Der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim sind folgende Schulungsveranstalter mit Sitz / Schulungsstätte im bzw. Nähe zum IHK-Bezirk bekannt:

- * ABSV-HEMA GmbH, Gahlenerstr. 250, 46282 Dorsten, E-Mail: info@absv-hema, absv-hema.de, Fax: 02362 9740962, Tel. 02362 9740960
- * AVB-Seminare GmbH & Co. KG, Bohlenstraße 64, 32312 Lübbecke, Tel. 05741 9099250, E-Mail: info@avb-seminare.de, Web: www.avb-seminare.de
- * AZV Intensivkurse zur Vorbereitung IHK Prüfung für Güterverkehr und Bus U. Hampel, Grüner Weg 8, 37639 Bevern, Tel. 05531 9989498, Mail info@azv-info.de
- * Bildungswerk Verkehrsgewerbe Niedersachsen BVN, c/o Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V., Außenstelle Osnabrück, Schiefe Güntke, 49090 Osnabrück, Tel. 0541 64020
- * BFK Bildungsforum Kraftverkehr GmbH, Zollstr. 1, 26899 Rhede (Ems), E-Mail: info@bildungsforum-kraftverkehr.de, Fax 04964-914 80 83, Tel. 04964-914 80 82
- * Fahrschulteam Lingen Inhaber: Thorsten Gels, Rheiner Str. 108, 49809 Lingen (Ems), Tel. 0591 5140
- * GBB Gesellschaft für berufliche Bildung, Blumenweg 2, 49451 Holdorf, Tel. 05494 222
- * Hellmann Worldwide Logistics, Elbestr., 49090 Osnabrück, Tel.: 0541 605-1629
- * Verkehrsseminare Frank R. Bibow, Dorfstr. 27 a, 26188 Edeweicht, Tel. 04486 938844
- * VAM Verkehrsakademie Münsterland GmbH, Wilhelmstr. 4c, 49477 Ibbenbüren, Tel. 05451 5458940
- * VB-Verkehrsseminare, Kirchweg 10, 32108 Bad Salzufen, Tel. 05222 9446015, E-Mail: info@verkehrsleiter-betriebsleiter.de

Schulungsveranstalter in angrenzenden Gebieten bzw. Online-Anbieter können Sie über einschlägige Internetsuchmaschinen leicht recherchieren.

Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer „Güterschaden-Haftpflichtversicherung“ gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.



Genehmigungs-/ Erlaubnisbehörden

Für die Erteilung der Erlaubnis für den Güterkraftverkehr und der Gemeinschaftslizenz sind die Unteren Straßenverkehrsbehörden zuständig. Untere Straßenverkehrsbehörden in der Region Osnabrück-Emsland sind die Straßenverkehrsämter der Städte Lingen und Osnabrück sowie der Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück.



Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die
IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim,
Heinrich Langkopf, E-Mail: langkopf@osnabrueck.ihk.de
Tel. 0541 353-465,

Der Rechtsrahmen des Gütertransports

● *Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) gilt nicht für*

- ⇒ die Beförderung von Gütern mit Kfz, die einschließlich Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten,
- ⇒ die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird,
- ⇒ die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
- ⇒ die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
- ⇒ die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
- ⇒ die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
- ⇒ die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
- ⇒ die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
- ⇒ die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für eigene Zwecke oder für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
- ⇒ die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

Für diese Verkehre besteht keine Erlaubnispflicht nach dem GüKG, d. h. dass Sie die unter C) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen müssen. In der Regel ist jedoch eine Gewerbebeanmeldung bei der zuständigen Behörde (Gemeinde-, Stadtverwaltung, Landkreis) erforderlich. Darüber hinaus können andere Erlaubnisse als nach dem GüKG erforderlich sein.

● *Alle anderen Gütertransporte unterliegen dem GüKG!*

Es unterscheidet:

Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung für eigene Zwecke eines Unternehmens; Voraussetzungen:

1. Die Güter sind Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, n, bearbeitet oder instand gesetzt
2. Der Transport muss der Anlieferung zum Unternehmen, dem Versand vom Unternehmen, der Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit sein.

Als Werkverkehr gilt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler, Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kfz verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreitet.

Keine Versicherungspflicht

+

Erlaubnisfreiheit

aber

Meldepflicht beim BAG, wenn Lkw, Lkw mit Anhänger oder Sattel-Kfz mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht eingesetzt werden

Gewerblichen Güterkraftverkehr

Kfz, die einschließlich Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t haben

↓
Versicherungspflicht

+

Erlaubnispflicht

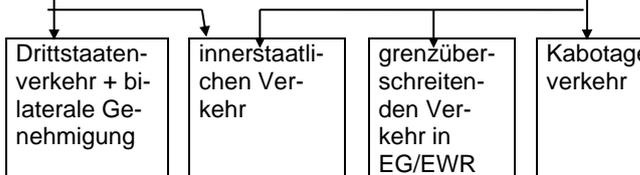
in Form der

Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr

oder

Gemeinschafts-lizenz

berechtigt zum



Mitführipflichten

Werkverkehr

↓
Um den zeitlichen Aufwand bei Straßenkontrollen gering zu halten, sollten eine Kopie der Anmeldung oder andere werkverkehrsbe gründende Unterlagen (z.B. Lieferscheine) mitgeführt werden

Gewerblicher Güterkraftverkehr

↓
Begleitpapier oder sonstiger Nachweis mit Angaben über das beförderte Gut, den Be- und Entladeort sowie den Auftraggeber; keine Formvorschriften

Nachweis über die abgeschlossene Güterschaden-Haftpflichtversicherung

Berechtigung zur Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs, die fahrzeug- und personengebundenen Papiere

Ablaufschema für die Bewertung einer Prüfung

